

 **Hinweise zur Teilnehmerbefragung**

Nach § 318 Abs. 2, Punkt 1 SGB III sind die Arbeitsagenturen berechtigt, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Auskunft über die Qualität der Bildungsmaßnahme einzuholen.

(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1.der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 183 benötigt werden, […]

Die Befragung der Umschülerinnen bzw. Umschüler wird mittels eines Formulars der Arbeitsagentur durchgeführt. Es empfiehlt sich, diese Befragung gegen Ende der Ausbildung durchzuführen.

Den **verbindlichen Vordruck** finden Sie unter

2.3.1 Vordruck\_Teilnehmerbefragungsbogen.pdf